

LEHRPLAN DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG – DREIJÄHRIGER AUFBAULEHRGANG

I. STUDENTAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden			Summe
	Jahrgang			
	I.	II.	III.	
1. Religion/Ethik ¹⁰	2	2	2	6
2. Gesellschaft und Recht				
2.1 Geschichte und Politische Bildung, Recht	-	2	3	5
3. Sprache und Kommunikation				
3.1 Deutsch ²	4	3	3	10
3.2 Englisch	4	2	4	10
4. Natur- und Formalwissenschaften				
4.1 Angewandte Physik und Angewandte Chemie	2	2	-	4
4.2 Angewandte Biologie und Ökologie ³	2	2	-	4
4.3 Angewandte Mathematik	4	3	3	10
4.4 Angewandte Informatik	2	-	-	2
5. Landwirtschaft und Ernährung				
5.1 Pflanzen- und Gartenbau ^{3 4}	2	2	2	6
5.2 Nutztierhaltung ^{3 4}	2	2	2	6
5.3 Biologische Landwirtschaft	-	-	2	2
5.4 Ernährung und Lebensmitteltechnologie ³	3	2	3	8
5.5 Lebensmittelverarbeitung	2	2	-	4
5.6 Mikrobiologie und Hygiene	-	-	2	2
5.7 Ländliche Entwicklung	-	-	2	2
5.8 Forschung und Innovation	-	1	-	1
5.9 Laboratorium	-	2	2	4
6. Wirtschaft und Unternehmensführung, Personale und soziale Kompetenzen				
6.1 Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft	2	2	-	4
6.2 Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ^{3 5}	3	3	3	9
6.3 Projekt- und Qualitätsmanagement	-	2	2	4
7. Bewegung und Sport	2	2	-	4
B. Alternative Pflichtgegenstände	-	2	2	4
Zweite lebende Fremdsprache ^{6 7}				
<i>Landwirtschaft und Ernährung – Spezialgebiete^{3 8}</i>				
Gesamtwochenstundenzahl	36	38	37	111
C. Pflichtpraktikum				
4 Wochen zwischen II. und III. Jahrgang				

1 Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel im Rahmen des Abschnittes III der Anlage 1 abgewichen werden.

2 Im I. oder II. Jahrgang mit Übungen in elektronischer Datenverarbeitung im Ausmaß von höchstens einer Wochenstunde von der Gesamtwochenstundenzahl.

3 Mit Übungen.

4 Inklusiv biologischer Produktion.

5 Inklusiv Übungsfirmen.

6 Vier Wochenstunden wahlweise mit „Landwirtschaft und Ernährung - Spezialgebiete“.

7 In Amtsschriften ist die Bezeichnung der zweiten lebenden Fremdsprache in Klammern anzuführen.

8 Vier Wochenstunden wahlweise mit „Zweite lebende Fremdsprache“.

D. Freigegegenstände				
Konversation in lebenden Fremdsprachen	2	2	2	6
Zweite lebende Fremdsprache	2	2	2	6
<i>Dritte lebende Fremdsprache</i>	2	2	2	6
<i>Forstwirtschaft und Landtechnik³</i>	-	3	-	3
Qualitätsmanagement	-	-	2	2
<i>Gastgewerbliches Servierpraktikum</i>	-	2	-	2
<i>Latein</i>	2	2	2	6
Psychologie und Philosophie	-	2	-	2
Bewegung und Sport	-	-	2	2
E. Unverbindliche Übungen				
Musikerziehung	1	1	1	3
Bewegung und Sport	2	2	2	6
Lerntechnik und Teambildung	2	-	-	2
<i>Käsekenner/in in Österreich</i>	-	1	-	1
<i>Schülerinnen- und Schülergenossenschaften</i>	2	2	2	6
F. Förderunterricht⁹				
Deutsch				
Englisch				
Angewandte Mathematik				
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen				

⁹ Als Kurs für einen oder mehrere Jahrgänge – jedoch jeweils für dieselbe Schulstufe – gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres im I. und II. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.

¹⁰ Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen. Das Stundenausmaß des Pflichtgegenstands Ethik ist nicht veränderbar.